

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815

204 (25.7.1815)

Beilage zu No. 204

der

Großherzogl. Badischen Staats-Zeitung.

Hauptquartier Stützheim (bei Straßburg)
den 22. Jul.

Waffenstillstands-Konvention.

Wir Unterzeichnete, Joh. Pet. Theod. Baron v. Wacquant-Geozelles, Großkreuz, Kommandeur und Ritter mehrerer Orden, Kämmerer, wirkl. geh. Rath, F. M. E. und Oberst-Proprietär eines ungarischen Husarenregiments, in Diensten Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich, mit Vollmachten Sr. Durchl. des Prinzen zu Hohenzollern, Gen. der Kavallerie, Oberbefehlshabers einer alliirten Armee im Elsaß, versehen, und Joh. Steph. Kasim. Poitevin Baron von Maureillan, Gen. Lieut. und Kommandant des Genie der franz. Rheinarmee, mit Vollmachten Sr. Erz. des Grafen Rapp, Oberbefehlshabers genannter Armee, so wie der festen Plätze im Elsaß, versehen, sind, um gemeinschaftlich die Bedingungen eines Waffenstillstandes zwischen der Armee der Alliirten und der franzöf. Rheinarmee festzusetzen, über Nachstehendes übereingekommen: 1) Die Feindseligkeiten sollen zwischen beiden Armeen eingestellt werden. Diese Einstellung soll sich auf alle festen Plätze unter den Befehlen des Oberbefehlshabers der franz. Rheinarmee, als Straßburg, Landau, Lichtenberg, Lûchelstein (Petite-Pierre), Pfalzburg, Schlettstadt, Neubreisach, Fort-Mortier, Hüningen und Belfort, erstrecken. 2) Dieser Waffenstillstand kann nur nach Verfluß von 10 Tagen, von der Stunde seiner Ratifikation an zu rechnen, aufgekündigt werden; die Feindseligkeiten können jedoch erst 48 Stunden nach der Aufkündigung wieder anfangen, indem diese Zeit für nöthig erachtet wird, um die im Waffenstillstand begriffenen, oben genannten festen Plätze zu be-

nachrichtigen. 3) Beide Armeen, so wie die Blokadekorps der festen Plätze bleiben in der im Augenblicke des Abschlusses des Waffenstillstandes inne gehaltenen Stellung. 4) Von Seiten des Oberbefehlshabers der franz. Armee wird in jeden der festen Plätze ein Offizier, in Begleitung eines Offiziers von der alliirten Armee, geschickt werden, um gegenwärtige Konvention zu überbringen, und, vermittelst von beiden Seiten einzuziehender Nachrichten, gemeinschaftlich zu untersuchen und zu bestimmen, wo zur Zeit des Abschlusses der Konvention die Vorposten um die Plätze herum standen. 5) Die Waffenstillstandsaufkündigung kann nur durch die Oberbefehlshaber der beiden Armeen, der alliirten und der französischen, geschehen. 6) Der General, der den Waffenstillstand aufkündigt, wird 3 Offiziere absenden, um die festen Plätze davon zu benachrichtigen, nämlich den ersten nach Schlettstadt, Neubreisach, Fort-Mortier, Hüningen und Belfort, den zweiten nach Pfalzburg, Lûchelstein und Lichtenberg, und den dritten nach Landau. Der General, dem aufgekündigt wird, ist gehalten, jeden dieser Offiziere durch einen Offizier seiner Armee begleiten zu lassen, damit die Benachrichtigung der festen Plätze auf gleiche Art, wie die Aufkündigung, statt habe. 7) Wenn, nach Verfluß von 10 Tagen, keine Aufkündigung statt hat, so verpflichtet sich der Oberbefehlshaber der Armee der Alliirten, den Oberbefehlshaber der franz. Armee von 5 zu 5 Tagen mit dem Kommandanten jeden festen Platzes durch Offiziere, die, wie in obigem Artikel festgesetzt ist, begleitet seyn werden, kommunizieren zu lassen. 8) Da die franzöf. Armee wünscht, eine Deputation nach Paris zu senden, um die Befehle ihrer

Regierung einzuholen, so wird der Oberbefehlshaber der Armee der Allirten dieser Deputation, die aus einem Generallieutenant, einem Marechal de Camp und acht Stabsoffizieren bestehen wird, die nöthigen Pässe geben, und sie durch einen östreich. Offizier begleiten lassen, um ihr die Mittel zu erleichtern, schnell an ihre Bestimmung zu gelangen. 9) Binnen 24 Stunden wird zwischen den Oberbefehlshabern beider Armeen eine Kommunikationsart für die Pakete und Depeschen der Regierung und andere an die franzöf. Armee, so wie an die festen Plätze, und umgekehrt, gerichtete Brieffschaften, desgleichen für den Empfang der Kuriere bestimmt werden. 10) Da gegenwärtige Konvention zwischen beiden Armeen nur den Zweck hat, jedes unnütze Blutvergießen zu vermeiden, so wird hier nichts über das Terrain festgesetzt, das der franzöf. Rheinarmee, während der Dauer der muthmaßlichen Friedensunterhandlungen, überlassen wer-

den könnte; dieser Gegenstand ist überdies geeignet, in den allgemeinen Anordnungen zwischen den hohen allirten Mächten und der franz. Regierung entschieden zu werden. 11) Gegenwärtiger Waffenstillstand ist nur nach seiner Ratifikation gültig. So geschehen und abgeschlossen in dem Hauptquartier Insel Wacken, den 22. Jul. 1815. — Unterz. Bacquant Geogelles. — Gen. Lieut. Kommandant des Genie bei der Rheinarmee, Baron von Maureillan. — Geschehen und ratifizirt durch mich, Friedr. Kav. Prinz zu Hohenzollern-Hechingen, General der Kavallerie und Oberbefehlshaber der kombinierten Armee vor Straßburg, im Hauptquartier Stühheim, den 22. Jul. 1815 Mittags. — Geschehen und ratifizirt durch mich, den Oberbefehlshaber, Grafen Rapp, im Hauptquartier Wacken, den 22. Jul. 1815. Mittags.

Die im 8. Art. obiger Konvention erwähnte Deputation hat ihre Reise nach Paris bereits angetreten.